zeitschrift für
menschenrechte
JOURNAL FOR HUMAN RIGHTS

Menschenrechte in Zahlen

Jahrgang 13 **2019** Nr. 1

Thema

Janika Spannagel: Ereignisdaten: Irrlichter in der Erfassung menschenrechtlicher Trends

Anne Löscher: Dem Welthunger eine Zahl geben

Roman Herre: Zahlenzauber. Das zähe Ringen um eine menschenrechtsbasierte Messung von Hunger

Monika Mayrhofer: Collecting Statistical Data on Sexual Orientation and Gender Identity, Characteristics and Expression

Leonie Holthaus und Fabian Rieke: Kann man die Gleichstellung der Geschlechter messen? Eine kritische Diskussion geschlechtsspezifischer Indizes und ihrer Aussagen zum postrevolutionären Tunesien

Ziba Vaghri und Isil Erdemli: A Desk Top Review of the existing indicators on articles and General Comments of the United Nations Convention on the Rights of the Child

Stephan Gerbig und Claudia Kittel: Kinderrechte-Verwirklichung messbar machen

Hintergrund, Forum, Tour d'Horizon

zfmr

WOCHEN SCHAU VERLAG

© WOCHENSCHAU Verlag

zeitschrift für
menschenrechte
journal for
human rights

Menschenrechte in Zahlen

Mit Beiträgen von

Isil Erdemli
Stephan Gerbig
Marcel Helbig
Roman Herre
Leonie Holthaus
Claudia Kittel
Michael Krennerich
Anne Löscher
Monika Mayrhofer
Fabian Rieke
Janika Spannagel
Janina Stürner
Ziba Vaghri
Sven Winkler

zfmr herausgegeben von
Michael Krennerich (Leitung),
Christina Binder, Tessa Debus,
Elisabeth Holzleithner, Regina Kreide,
Arnd Pollmann, Stefan Weyers

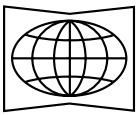

WOCHENSCHAU VERLAG

© WOCHENSCHAU Verlag

IMPRESSUM

zeitschrift für menschenrechte
journal for human rights

Herausgeber: **Christina Binder** *(Universität der Bundeswehr München)*
Tessa Debus *(Wochenschau Verlag)*
Elisabeth Holzleithner *(Universität Wien)*
Regina Kreide *(Justus-Liebig-Universität Gießen)*
Michael Krennerich *(Nürnberger Menschenrechtszentrum sowie Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg)*
Arnd Pollmann *(Alice Salomon Hochschule Berlin)*
Stefan Weyers *(Johannes Gutenberg Universität Mainz)*

Rubrik Buchbesprechungen: **Marco Schendel** *(Univ. Erlangen-Nürnberg)*

Wissenschaftlicher Beirat: **Zehra Arat** *(Univ. of Connecticut, Storrs, CT);* **Seyla Benhabib** *(Yale Univ.);* **Samantha Besson** *(Univ. de Fribourg);* **Heiner Bielefeldt** *(Friedrich-Alexander-Univ. Erlangen-Nürnberg);* **Marianne Braig** *(Freie Univ. Berlin);* **Rainer Forst** *(Johann Wolfgang Goethe-Univ. Frankfurt/M.);* **Karl-Peter Fritzsche** *(Otto-von-Guericke-Univ. Magdeburg);* **Brigitte Hamm** *(Inst. für Entwicklung und Frieden, Duisburg);* **Rainer Huhle** *(Nürnberger Menschenrechtszentrum);* **Georg Lohmann** *(Otto-von-Guericke-Univ. Magdeburg);* **Anja Mihr** *(Humboldt-Viadrina Governance Center Berlin);* **Rainer Schmalz-Bruns** *(Leibniz Univ. Hannover);* **Susanne Zwingel** *(Florida International University, Miami, FL)*

Redaktionsanschrift: Redaktion zeitschrift für menschenrechte, c/o Nürnberger Menschenrechtszentrum, Hans-Sachs-Platz 2, 90403 Nürnberg, zfmr@menschenrechte.org

Reviewverfahren: Die eingereichten Beiträge durchlaufen ein Reviewverfahren.

Bezugsbedingungen: Es erscheinen zwei Hefte pro Jahr. Preise: Einzelheft € 24,90; Jahresabopreis € 38,–; Sonderpreis für Referendare/Studierende (gegen Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung): Jahresabo: € 19,–; alle Preise zzgl. Versandkosten. Kündigung: Acht Wochen (bis 31.10.) vor Jahresschluss. Bankverbindung: Volksbank Weinheim, IBAN DE59 6709 2300 0001 2709 07, BIC GENODE61WNM. Zahlungsweise: Lieferung gegen Rechung oder Lastschrift; gewünschte Zahlungsweise angeben.

Erscheint im Wochenschau Verlag, Dr. Kurt Debus GmbH, Verleger: Bernward Debus, Dr. Tessa Debus, Geschäftsführung: Bernward Debus, Dr. Tessa Debus, Silke Schneider

© Wochenschau Verlag, Dr. Kurt Debus GmbH

Anzeigen: Christiane Klär, Tel. 069/7880772-23, christiane.klaer@wochenschau-verlag.de

ISSN 1864-6492
Digitale Ausgabe: ISBN 978-3-7344-0847-2

www.zeitschriftfuermenschenrechte.de
The journal is available at EBSCO.

WOCHEN SCHAU VERLAG

Wochenschau Verlag • Eschborner Landstr. 42–50 • 60489 Frankfurt/M.
Tel: 069/7880772-22 • Fax: 069/7880772-20
info@wochenschau-verlag.de
www.wochenschau-verlag.de

© WOCHENSCHAU Verlag

INHALT

Editorial 5

Menschenrechte in Zahlen

Janika Spannagel: Ereignisdaten: Irrlichter in der Erfassung menschenrechtlicher Trends 7

Anne Löscher: Dem Welthunger eine Zahl geben 28

Roman Herre: Zahlenzauber. Das zähe Ringen um eine menschenrechtsbasierte Messung von Hunger 42

Monika Mayrhofer: Collecting Statistical Data on Sexual Orientation and Gender Identity, Characteristics and Expression 58

Leonie Holthaus und Fabian Rieke: Kann man die Gleichstellung der Geschlechter messen? Eine kritische Diskussion geschlechtsspezifischer Indizes und ihrer Aussagen zum postrevolutionären Tunesien 78

Ziba Vaghri und Isil Erdemli: A Desk Top Review of the existing indicators on articles and General Comments of the United Nations Convention on the Rights of the Child 94

Stephan Gerbig und Claudia Kittel: Kinderrechte-Verwirklichung messbar machen 118

Hintergrund

Janina Stürner: Wahrheit auf der Flucht? Potenzial und Engagement der syrischen Diaspora in Deutschland für Wahrheitsfindung, Dialog und Friedensförderung 133

Forum

Marcel Helbig: Warum unsere Grundschulen immer ungleicher werden 157

Sven Winkler: Was ist bezahlbares Wohnen? 164

Tour d'Horizon

Michael Krennerich: Von Indizes, Weltkarten und Länderrankings zu Menschenrechten 179

© WOCHENSCHAU Verlag

Buchbesprechungen

Max Graff: Literarische Dimensionen der Menschenwürde. Exemplarische Analysen zur Bedeutung des Menschenwürdebegriffs in der deutschsprachigen Literatur seit der Frühaufklärung (von Caroline Welsh) 193

Justine Lacroix/Jean-Yves Pranchère: Human Rights on Trial. A Genealogy of the Critique of Human Rights (von Heiner Bielefeldt)..... 197

Josef P. Mautner (Hg.): Regionale Menschenrechtspraxis. Herausforderungen – Antworten – Perspektiven (von Josef Bruckmoser)..... 202

Autorinnen und Autoren..... 205

© WOCHENSCHAU Verlag

EDITORIAL

Die empirische Bestandaufnahme der Menschenrechtslage ist ein methodisch anspruchsvolles Unterfangen von großer politischer Bedeutung. Die Fragen, wie es um die Menschenrechte in einem Land bestellt ist und inwiefern die jeweiligen Staaten die Menschenrechte umsetzen oder aber verletzen, bilden für gewöhnlich den Ausgangspunkt staatlicher wie nichtstaatlicher Bemühungen, die Menschenrechte besser zu schützen.

Zugleich ist die methodisch reflektierte Erfassung der Menschenrechtslage auch sozialwissenschaftlich bedeutsam. Erst so lassen sich im zeitversetzten (diachronen) oder zeitgleichen (synchronen) Ländervergleich Entwicklungen und Unterschiede aufzeigen, die es zu erklären gilt. Warum hat sich beispielsweise die Menschenrechtslage in einem Land über die Zeit verbessert oder aber verschlechtert? Weshalb weisen einige Staaten ein besseres oder schlechteres Menschenrechtsprofil als andere Staaten auf? Gibt es Situationen, in denen die Menschenrechte besonders gefährdet sind, und gesellschaftliche Gruppen, die von Menschenrechtsverletzungen besonders betroffen sind? Solche Fragen lassen sich nicht beantworten, ohne die Menschenrechtslage empirisch zu erfassen.

Die Bandbreite des epistemologisch-methodischen Zugriffs auf die zu beschreibenden, zu erklärenden oder zu verstehenden sozialen Phänomene – wie etwa die Lage der Menschenrechte oder die Bestimmungsfaktoren und Auswirkungen von Menschenrechtspolitik – ist in den Sozialwissenschaften beträchtlich, je nachdem ob ein eher idiographisches oder ein eher nomothetisches Forschungsinteresse vorliegt. Ersteres zielt auf ein umfassendes Verständnis von Einzelfällen ab, letzteres auf die Bildung und Überprüfung gleichsam gesetzmäßiger Verallgemeinerungen. Entsprechend vielfältig sind die Vorgehensweisen in den Sozialwissenschaften. Sie reichen von kenntnisreichen Einzelfallstudien über qualitative Vergleiche weniger, ausgesuchter Fälle bis hin zu Vielländervergleichen, die nur wenige Variablen in den Blick nehmen. Für all die unterschiedlichen Vorgehensweisen – die stark vom Wissenschaftsverständnis und dem Erkenntnisinteresse der Forschenden abhängen – lassen sich Beispiele aus der Fachliteratur zu Menschenrechten finden.

Welchen Zugriff man auch immer wählt, es bedarf dazu Daten, die sich auf unterschiedliche Weise gewinnen und aufbereiten lassen: Im Rahmen ereignisbasierter Erhebungen (*events-based-approaches*) beispielsweise dienen qualitative und quantita-

© WOCHENSCHAU Verlag

tive Informationen vor allem dazu: menschenrechtsrelevante Geschehnisse zu rekonstruieren, Art und Ausmaß der Menschenrechtsverletzungen zu bestimmen sowie Betroffene und Verantwortliche mit ihren jeweiligen Merkmalen zu identifizieren. Es geht dann gewissermaßen darum, die „Grammatik" menschenrechtsrelevanter Ereignisse zu entschlüsseln und deren Dimensionen zu erfassen. Um die Menschenrechtslage im Ländervergleich anschaulich darzustellen und zu vergleichen, stehen ferner Indizes und Rankings politisch wie politikwissenschaftlich hoch im Kurs. Solche Indizes stellen standardisierte Verfahren (*standard-based measures*) dar, mittels derer länderbezogene Menschenrechtsinformationen qualitativer und quantitativer Art in numerische Skalen überführt werden. Mittels Umfrage-gestützten Erhebungen zu Menschenrechten (*survey-based approaches*) ist es wiederum möglich, Wahrnehmungen, Meinungen und Einstellungen zu Menschenrechten oder auch das Wissen und das Verständnis von Menschenrechten zu erfassen. Auch können direkte oder indirekte Erfahrungen mit Menschenrechtsverletzungen aufgedeckt werden. Hierzu wird ein mehr oder minder großes Sample der Bevölkerung oder einer spezifischen Zielgruppe befragt.

Der Schwerpunkt des vorliegenden Hefts trägt den Titel „Menschenrechte in Zahlen". Es geht also um quantitative Angaben zu Menschenrechten. Die jeweiligen Autorinnen und Autoren setzen sich mit menschenrechtsbezogenen oder -relevanten Daten, Indikatoren und Indizes auseinander, die für ihre Arbeitsbereiche wichtig sind. Dabei werden auch Probleme quantitativer Messungen von Menschenrechten benannt und deren Aussagekraft und Verwendung hinterfragt. So hoffen wir, der Debatte über „Menschenrechte in Zahlen" den einen oder anderen Impuls zu geben. Impulse gehen möglicherweise auch von dem Hintergrundbeitrag sowie den beiden Forums-Beiträgen aus. Letztere werfen – auch ohne ausdrücklichen Menschenrechtsbezug – die menschenrechtsrelevanten Fragen auf, ob unsere Grundschulen immer ungleicher werden und was bezahlbares Wohnen ist. Allen Autorinnen und Autoren gilt großer Dank für die angenehme Zusammenarbeit. Unseren Leserinnen und Lesern wünscht das – inzwischen erweiterte – Herausgeberteam eine informative und anregende Lektüre.

© WOCHENSCHAU Verlag

Janika Spannagel

Ereignisdaten: Irrlichter in der Erfassung menschenrechtlicher Trends[1]

Die Verwendung ereignisbasierter Daten erfreut sich zunehmender Beliebtheit in der zivilgesellschaftlichen, journalistischen und wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit der Abbildung von Menschenrechtsverletzungen. Das Paper beleuchtet die Gründe hierfür, konzentriert sich aber insbesondere auf die erheblichen Risiken, die mit der Versuchung einhergehen, Trends und allgemeine Aussagen aus Ereignisdaten abzuleiten. Diese Risiken hängen mit konzeptionellen Problemen einerseits und der stark begrenzten Verallgemeinerbarkeit der Daten andererseits zusammen. Anhand von verschiedenen Datensätzen sowie Beispielen aktueller ereignisbasierter Analysen von politischer Repression werden diese Probleme veranschaulicht und ihre Konsequenzen diskutiert.

The use of events-based data is enjoying increasing popularity in civil society, journalism and academia to depict human rights violations. The paper acknowledges the appeal of such data, but focuses in particular on the considerable risks associated with the temptation to derive trends and general statements from events data. These risks are related to conceptual problems on the one hand and the limited generalizability of the data on the other. These problems are illustrated and their consequences discussed on the basis of various data sets as well as recent examples of events-based analyses of political repression.

1. Einleitung

„Zahlen, meistens große Zahlen, erzielen Aufmerksamkeit." So drückt es Brian Root, der quantitative Analyst von Human Rights Watch aus, um die Verlockung von Zahlen in der Advocacy-Arbeit zu erklären. Menschenrechtsorganisationen, argumentiert Root (2016: 359), müssen sich auf dem „Marktplatz sozialer Probleme" durchsetzen. Diese Affinität zu Zahlen bestand nicht immer, denn aus ethischen Gründen gab es lange Zeit Widerstände gegen die Quantifizierung von Menschenrechten. Die Folter auch nur einer Person sei, so die Argumentation, für sich allein genommen ein nicht hinzunehmendes Verbrechen und sollte nicht durch die Zählung von Folteropfern

1 Dieses Paper ist im Rahmen einer Promotionsarbeit entstanden, maßgeblich unterstützt durch ein Stipendium der Studienstiftung des deutschen Volkes sowie durch eine von der Volkswagen-Stiftung finanzierten Schumpeter-Forschungsgruppe am Global Public Policy Institute in Berlin. Besonders bedanken möchte ich mich außerdem bei Dr. Katrin Kinzelbach für ihre hilfreichen Kommentare sowie viele anregende Gespräche, die diesem Artikel vorausgingen.

© WOCHENSCHAU Verlag

relativiert werden. Zudem war der Menschenrechtsbereich lange Zeit von Jurist*innen dominiert, die dem Versuch, die Verletzung von Menschenrechten mit sozialwissenschaftlichen und gar statistischen Methoden zu erfassen, eher argwöhnisch gegenüberstanden (Merry 2016: 164-167). Diese Zurückhaltung erklärt vielleicht auch, weshalb Organisationen wie Amnesty International, die selbst seit Jahrzehnten Unmengen an Informationen gerade auch zu Individualfällen verarbeiten, in der Vergangenheit selten den Versuch unternommen haben, Datenbanken für die statistische Analyse aufzubauen.

Im Laufe der letzten Jahrzehnte haben sich die Möglichkeiten der Menschenrechtsforschung mit den verfügbaren Technologien stetig weiterentwickelt. In der Folge dessen stehen immer größere Datenmengen über bestimmte Phänomene von Menschenrechtsverletzungen zur Verfügung. Auf dieser Grundlage hat die Quantifizierung von Menschenrechtsverletzungen zunehmend an Bedeutung gewonnen, sowohl in der Politikwissenschaft als auch unter Menschenrechtsaktivist*innen. Das ist insofern eine sehr begrüßenswerte Entwicklung, da quantitative Methoden die traditionell narrative und juristische Herangehensweise durch die Analyse von strukturellen Mustern und Trends mitunter entscheidend ergänzen können. So hat beispielsweise die Human Rights Data Analysis Group (HRDAG), die seit den 1990er Jahren Pionierarbeit in der quantitativen Auswertung insbesondere von Massentötungen leistet, bereits belastendes Beweismaterial für verschiedene Gerichtsverfahren gegen prominente Täter liefern können (z.B. Ball/Price 2018 zu Guatemala). Außerdem kann die wissenschaftliche Forschung, die sich mit der Erfassung von systematischen Mustern und globalen Trends in der Achtung und Verletzung von Menschenrechten befasst, untersuchen, ob und wie Menschenrechtsarbeit die erhoffte Wirkung erzielt.

Die Euphorie für die quantitative Beweisführung hat jedoch auch Schattenseiten, mit denen ich mich in Bezug auf Einzelfall- bzw. ereignisbasierte Daten in diesem Artikel befassen werde. Ereignisdaten stellen neben standardbasierten Indikatoren und umfragebasierten Daten eine von drei zentralen Formen der Quantifizierung von Menschenrechten dar (vgl. Landman 2004: 918 f.). Dabei werden in der Regel konkrete Vorfälle von Menschenrechtverletzungen dokumentiert, insbesondere *was wann* passiert ist sowie *wer* involviert war. Diese Daten werden anschließend häufig in aggregierter Form für deskriptive oder numerische Zusammenfassungen verwendet. Menschenrechtlich relevante Ereignisse können sowohl auf der Makroebene (Proteste, Änderungen in Gesetzestexten, Militärinterventionen) als auch der Mikroebene (individuelle Verhaftungen, Reiseverbote) gemessen werden (Landman/Carvalho 2010: 45), wobei ich mich im Folgenden auf letztere konzentrieren werde.

© WOCHENSCHAU Verlag

Die Probleme bei der Auswertung von Ereignisdaten hängen zusammen mit einem häufigen Missverhältnis zwischen dem, was mit den Zahlen veranschaulicht werden soll, und dem, was die Datenlage tatsächlich an Informationen hergibt. Dass letzteres häufig überschätzt wird, hängt mit der eingangs beschriebenen Zugkraft von Zahlen zusammen. Sally Merry (2016: 26) beschreibt diese als „die Vorstellung, dass numerische Daten eine besonders verlässliche Form von Wahrheit darstellen". Wie ich im Folgenden zeigen werde, repräsentieren Zahlen jedoch keineswegs eine unumstößliche Wahrheit, sondern sind „auch nur menschlich", wie Root (2016) es formuliert. Während in wissenschaftlichen Kreisen bereits seit Jahrzehnten intensiv über die zweckmäßige Anwendung verschiedener quantitativer Methoden in der empirischen Menschenrechts- und Konfliktforschung debattiert wird (z.B. Jabine/Claude 1992), sind Fehlinterpretationen und irreführende Schlussfolgerungen gerade in der aktivistischen Verwendung von Zahlenbelegen noch immer oft die Regel. Das kann potentiell schwerwiegende Konsequenzen haben, auf die ich am Ende näher eingehen werde.

Was Ereignisdaten ganz besonders attraktiv macht, ist zum einen, dass sie relativ leicht zu erheben sind und sich auch häufig direkt aus der Arbeit von solchen Menschenrechts-NGOs ergeben, die mit Einzelfällen arbeiten. Zum anderen erscheinen sie intuitiv verständlich und besonders überzeugend, gerade auch, weil bei einer sorgfältigen Erhebung die Ereignisse alle einzeln verifizierbar sind. Im Gegensatz zu zusammengesetzten Indikatoren, bei denen Merry (2016) zu Recht die umfangreiche zugrundeliegende Interpretationsarbeit problematisiert, scheinen Ereignisdaten damit noch näher an einer objektiven Wahrheit zu liegen. In ihrer praktischen Verwendung können Ereignisdaten die Realität jedoch ebenfalls sehr leicht verfälschen. Menschenrechtsaktivist*innen haben leider oft nicht das nötige Fachwissen, um die Grenzen und systematischen Verzerrungen der vorliegenden Daten zu verstehen. Sie neigen daher dazu, die Aussagekraft der erhobenen Daten zu überschätzen und irreführende Schlussfolgerungen zu ziehen (Ball 2016, Root 2016). Im Folgenden werde ich vier grundlegende Problemfelder bei der Arbeit mit Ereignisdaten und die Auswirkungen auf ihre Brauchbarkeit anhand von Beispielen aus dem Bereich der Verfolgung von Menschenrechtsverteidiger*innen[2] (MRV) diskutieren. Um die Grenzen von ereignisbasierten Daten anzuerkennen und adäquat mit ihnen umzugehen, ist es essentiell,

2 Der Begriff der „Menschenrechtsverteidiger*innen" wurde maßgeblich durch eine UN-Erklärung von 1998 geprägt, die das Recht eines jeden Menschen bekräftigt, sich für Menschenrechte einzusetzen. Seitdem ist das Thema zunehmend im Fokus internationaler Aufmerksamkeit. Ich verwende den Begriff hier aus sprachlichen Gründen weitgehend synonym mit „Menschenrechtsaktivist*innen", allerdings wird er in der Regel breiter interpretiert.

© WOCHENSCHAU Verlag

diese Herausforderungen zu verstehen. Das erste Problem betrifft konzeptionelle Grenzen von Ereignisdaten sowie die großen Interpretationsspielräume in ihrer Erhebung und Auswertung. Zweitens sind wir in der großen Mehrheit der Forschungsfragen mit der Unmöglichkeit einer Vollerhebung konfrontiert. Drittens sind die erhobenen Daten in aller Regel keine Zufallssamples und lassen daher kaum Verallgemeinerungen zu. Diese Probleme werden schließlich noch verschärft durch die Tatsache, dass die verwendeten Daten sowie die Methodik ihrer Erhebung oft nicht ausreichend beschrieben werden. Wenn Menschenrechtsbeobachter*innen also zählen, was sie wissen, wissen wir oft nicht genau, was sie eigentlich zählen.

2. Konzeptionelle Grenzen und Interpretationsspielräume

Es ist grundsätzlich hilfreich sich bewusst zu machen, dass Ereignisdaten von Natur aus nur *Ereignisse* zählen. Was sie daher nicht ausreichend erfassen können, sind weniger punktuelle Formen von Repression, wie bestehende Gesetze, langsame und langfristige Entwicklungen oder ein Klima der Angst und Selbstzensur. Paradoxerweise wird man daher feststellen können, dass es in einem hochgradig repressiven Umfeld weniger „Ereignisse" von Menschenrechtsverletzungen gibt als in einer halb-autoritären Situation, in der die Gesellschaft unter weniger strenger Kontrolle steht. Wenn man beispielsweise die Häufigkeit von Angriffen auf Journalist*innen in einem Land zählt, kann das nur bedingt als Maßstab für die Pressefreiheit dienen, da ein gezielter Angriff voraussetzt, dass unbequeme Berichterstattung überhaupt stattfinden kann. Es ist also von entscheidender Bedeutung, diese Kontextblindheit von Ereignisdaten mitzudenken, wenn es eigentlich darum geht, Repression zu messen.

Dass Zahlen menschengemacht sind, wird bereits zum Zeitpunkt der Datenerhebung deutlich, denn es gibt oft einen erheblichen Interpretationsspielraum in der Definition dessen, was als Ereignis erfasst und in welcher Form es im Datensatz kodiert werden soll. Wenn es beispielsweise darum geht, Vorfälle von politischer Repression gegen Menschenrechtsverteidiger*innen zu erfassen, stellt sich zunächst die alles andere als triviale Frage, welche Merkmale eine Person erfüllen muss, um als Menschenrechtsverteidiger*in angesehen zu werden – eine Frage, die in der Praxis teils von Fall zu Fall und von Organisation zu Organisation unterschiedlich beantwortet wird. Weiterhin gilt es zu entscheiden, welcher Vorfall sich als politisch motivierter Angriff auf die menschenrechtliche Arbeit einer Aktivist*in bewerten lässt – und nicht etwa als krimineller Übergriff, Unfall oder kriegsbedingte Verletzung. Im Falle eines Gerichts-

© WOCHENSCHAU Verlag

verfahrens gilt es ebenfalls festzustellen, ob es sich um einen legitimen Prozess handelt oder politische Motive dahinterstehen. Da repressive Akteur*innen oft bewusst mit solchen Subtilitäten spielen, verlangt die Interpretation eines Vorfalls nicht selten ein vertieftes Hintergrundwissen. Wenn Informationen nur begrenzt oder aus zweiter Hand vorliegen, sind solche Fallentscheidungen entsprechend erschwert. Wenn verschiedene Personen zur Erfassung und Kodierung von Fällen im selben Datensatz beitragen oder wenn Datensätze aus unterschiedlichen Quellen zusammengeführt werden, ergeben sich Fragen nach möglicherweise abweichenden zugrundeliegenden Definitionen, die die Vergleichbarkeit und Einheitlichkeit der Fälle beeinträchtigen können. Diese Probleme zu minimisieren erfordert eine sehr überlegte und systematische Herangehensweise, die jedoch nicht immer gegeben ist. Um Daten sinnvoll interpretieren zu können, sollten Entscheidungen im Erhebungs- und Auswertungsprozess zudem in einem Kodierungsprotokoll dokumentiert und transparent gemacht werden.

Auch bei der Auswertung und Zusammenfassung von Daten besteht ein Ermessensspielraum, der zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen führen kann. Es stellt sich beispielsweise die Frage, wie unterschiedliche Menschenrechtsverletzungen in der Auswertung miteinander *verglichen* werden, wie etwa die willkürliche Verweigerung der Registrierung einer Organisation, regelmäßige Beschattung durch die Polizei, Haft mit tagelanger Folter oder die willkürliche Entlassung von der Arbeitsstelle. Werden diese aggregiert zusammengefasst als Vorfälle von politischer Repression, werden sie grob nach Schweregrad differenziert oder nach jeder einzelnen Eingriffsart aufgeschlüsselt? Wenn mehrere Menschenrechtsverletzungen gegen dasselbe Individuum registriert wurden (in kurzer Abfolge oder auch im Abstand von Monaten), werden diese dann auch getrennt aufgeführt oder wird die Zahl der betroffenen Individuen genannt? Werden Massenverhaftungen hunderter Demonstrant*innen als unabhängige Individualfälle behandelt, die eine globale Zählung von willkürlichen Verhaftungsfällen gegebenenfalls dramatisch ansteigen lassen oder werden diese gesondert dargestellt? Die Tragweite solcher Entscheidungen besteht darin, dass die Präsentation derselben Daten höchst unterschiedlich ausfallen kann und der Leser*in gegenüber damit gegebenenfalls sehr verschiedene Interpretationen nahegelegt werden.

Ereignisdaten bilden daher die Realität nur bedingt objektiv ab. Sie sind immer auch Produkt von Entscheidungen beim Erfassen und Auswerten von Informationen, die letztlich bestimmen, welche Ereignisse in welcher Form einbezogen und welche dagegen weggelassen werden.

© WOCHENSCHAU Verlag

3. Die Unmöglichkeit von Vollerhebungen

Eine Vollerhebung durchzuführen, also die Gesamtheit aller Vorfälle von Interesse zu erfassen, ist in der überwiegenden Mehrheit der Forschungsfragen zu Menschenrechtsverletzungen unmöglich (Moore 2014a). Menschenrechtsverstöße geschehen in der Regel im Verborgenen. Repressive Regierungen und Einzeltäter*innen haben ein Interesse daran, diese Vorfälle zu vertuschen und verfügen oft über weitreichende Ressourcen, um den Informationsfluss zu unterdrücken. Daher wird die Erfassung von Einzelfällen so gut wie immer unvollständig sein und sehr oft sogar nur einen kleinen Teil des reellen Ausmaßes abdecken können. Ausnahmen bilden manche geographisch und zeitlich begrenzte Studien, insbesondere zu Vorfällen, die als Verwaltungsakte in Archiven dokumentiert sind. Human Rights Watch beispielsweise stieß im Jahr 2001 zufällig auf umfangreiche Aufzeichnungen der politischen Polizei unter dem tschadischen Diktator Hissène Habré (1982-1990) in deren verlassenem Hauptquartier in N'Djamena. Die Daten enthielten detaillierte Berichte unter anderem zu Todesfällen von Gefangenen, anhand derer HRDAG ein Gutachten zur Sterblichkeitsrate unter politischen Gefangenen anfertigen konnte. Dieses wurde 2015 als Beweismaterial im Prozess gegen Habré in Senegal eingebracht (HRDAG o. J.).

Solche Datenfunde, die Vergehen systematisch dokumentieren, sind jedoch äußerst selten. Weitaus häufiger werden Ereignisdaten anhand von Medien- oder NGO-Berichten gesammelt, die wiederum auf Zeug*innenaussagen oder direkter Beobachtung beruhen. In historischen Erfassungen wird zudem oft mit den Daten von Wahrheitskommissionen gearbeitet, die ebenfalls in der Regel auf Zeug*innenaussagen zurückgreifen (Landman/Carvalho 2010: 51). All diese Datenquellen haben den Nachteil, dass sie selbst auf lokaler Ebene mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht alle Vorfälle von Repression abdecken können. Zeug*innen – wenn es überhaupt welche gibt – sind oft eingeschüchtert oder entscheiden sich aus anderen Gründen dagegen, einen Vorfall bekannt zu machen; und Beobachter*innen haben rein logistisch gesehen keine Chance, alle Vorgänge aufzudecken und zu dokumentieren (Moore 2014a). Medienberichte folgen zudem einer redaktionellen Logik, nach der über manche bekannten Vorfälle berichtet wird, über andere jedoch nicht. Wenn Ereignisdaten auf globaler Ebene erfasst werden, verschärfen sich diese Probleme um ein Vielfaches. Aufgrund der oft sehr hohen Zahl an zu dokumentierenden Fällen spielt hier auch die begrenzte Monitoring-Kapazität der jeweiligen Organisation oft eine entscheidende Rolle.

Ein eingängiges Beispiel dafür ergibt sich aus dem Vergleich von Einzelfällen politischer Gefangener, die zwischen 2001 und 2010 jeweils von Amnesty International,

© WOCHENSCHAU Verlag

dem US-Außenministerium und der UN-Arbeitsgruppe zu willkürlicher Haft dokumentiert wurden (siehe Abb. 1). Die Kurven bilden die Zahl der Einzelfälle in 26 Ländern ab, die von jedem der drei Akteure in jedem Jahr namentlich benannt wurden. In den meisten Jahren deuten die verschiedenen Fallzahlen nicht nur sehr unterschiedliche Niveaus an, sondern teils sogar gegenläufige Trends. Anhand der Amnesty-Zahlen würden wir annehmen, dass es 2010 deutlich weniger Vorfälle von politischer Haft in den 26 untersuchten Ländern gab als 2005, während die US-Daten genau das Gegenteil vermuten lassen. Die Daten der UN-Arbeitsgruppe hingehen sind über den Untersuchungszeitraum weitgehend auf demselben Niveau geblieben. Der Grund für den starken Rückgang in den Amnesty-Fällen liegt jedoch an einer Entscheidung der Organisation, institutionelle Ressourcen von der Dokumentation von Gefangenenfällen hin zu anderen Menschenrechtsverletzungen zu verschieben. Auf Länderebene disaggregiert zeigen sich zudem Fluktuationen in den Fallzahlen, die sich direkt auf Mitarbeiter*innenzahlen im Internationalen Sekretariat zurückführen lassen.[3] Dieser Vergleich bietet damit ein typisches Beispiel dafür, dass die global erfassten Einzelfallzahlen in aller Regel nicht vom Niveau der Repression, sondern vielmehr von der

Abbildung 1: Zahl politischer Gefangener in 26 Ländern, die von Amnesty International, dem US-Außenministerium (USDOS) und der UN Arbeitsgruppe zu willkürlicher Haft (UN WGAD) namentlich genannt wurden, einschließlich Mehrfachnennungen. Quelle: Kinzelbach/Spannagel 2018.

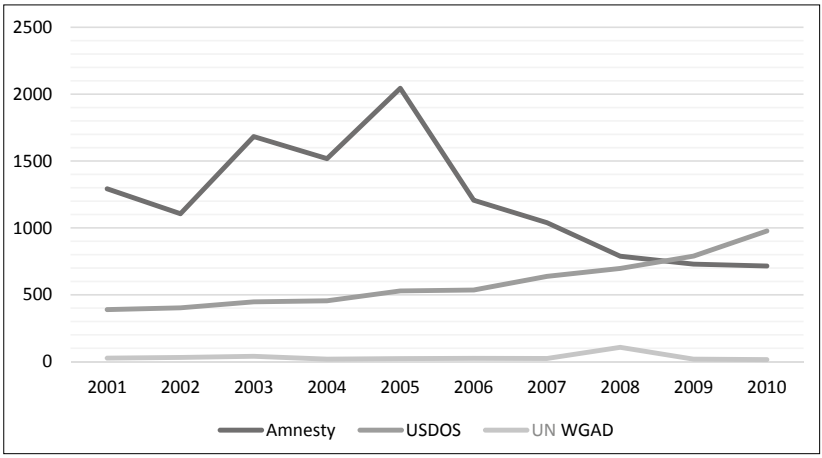

3 Ergebnis der Fallzahlbesprechungen in einer Expert*innenvalidierung der Forschungsergebnisse mit Mitarbeiter*innen des Internationalen Sekretariat von Amnesty International in London im Mai 2016.

© WOCHENSCHAU Verlag

Dokumentationskapazität bedingt sind. Während diese von Kinzelbach/Spannagel (2018) erhobenen Fallzahlen von den jeweiligen Akteuren nicht direkt zur Beschreibung von Trends herangezogen werden, lassen sich entsprechende Beispiele in den Veröffentlichungen anderer Organisationen finden. Front Line Defenders, eine Organisation, die sich seit 2001 für die Rechte von Menschenrechtsverteidiger*innen einsetzt und dabei insbesondere mit Einzelfällen arbeitet, gibt seit 2014 jährlich die Zahl dokumentierter Morde an MRV weltweit heraus. In einer Pressemitteilung des Human Rights Defenders World Summit 2018 wird diese Fallzahl zitiert und behauptet, dass „in 2017 mindestens 312 Menschenrechtsverteidiger*innen ermordet wurden, *doppelt so viele wie 2015"* (World Summit 2018, eigene Hervorhebung). Der Bericht für 2015 von Front Line Defenders zeigt zwar, dass in diesem Jahr 156 Morde an MRV verzeichnet wurden. Der Vergleich zwischen den beiden Zahlen ist hingegen bedeutungslos im Hinblick auf einen realen Trend – außer vielleicht zur Beschreibung der Dokumentationsleistung der NGO. Global Witness beispielsweise, eine andere Organisation, die solche Morde erfasst, sich dabei aber ausschließlich auf Verteidiger*innen von Umweltrechten konzentriert, gibt die Zahl der getöteten Aktivist*innen in 2015 mit 185 an – also merklich höher als die von Front Line dokumentierte Zahl über alle Kategorien von Menschenrechtsaktivist*innen hinweg.

Die Beschreibung von Trends ist eines der komplexesten und kontroversesten Themen, mit dem sich sozialwissenschaftliche Menschenrechtsforscher*innen befassen. Entsprechende quantitative Analysen arbeiten in der Regel mit standardbasierten Daten, die weniger anfällig für derlei Fluktuationen sind als Ereignisdaten. Dennoch haben auch hier neuere Studien frühere Ergebnisse zunehmend in Frage gestellt, die eine gleichbleibende oder sich gar verschlechternde Menschenrechtslage diagnostiziert haben (siehe dazu Hafner-Burton/Ron 2009). Dabei wurden drei zentrale Faktoren herausgearbeitet, die unsere Wahrnehmung und unsere Daten über Menschenrechtsverletzungen verzerren und darauf hindeuten könnten, dass sich die Situation im Laufe der letzten Jahrzehnte in Wirklichkeit sogar verbessert hat. Erstens gibt es immer mehr Informationen über Menschenrechtsverletzungen in der Welt, was den Anschein erweckt, dass mehr Verstöße stattfinden, obwohl wir vielleicht nur die Dunkelziffer verkleinern (Clark/Sikkink 2013). Zweitens ist bekannt, dass negative Informationen mehr Aufmerksamkeit generieren und als überzeugender gewertet werden als positive Informationen. Diese kognitive Disposition führt dazu, dass wir uns Informationen über negative Ereignisse besser merken und sich so die *wahrgenommene* Häufigkeit und Wahrscheinlichkeit ihres Auftretens erhöht (Sikkink 2017: 159-162). Schließlich hat Christopher Fariss (2014) ein überzeugendes Argument hinsichtlich der Verschie-

© WOCHENSCHAU Verlag

bung von Maßstäben in Menschenrechtsdaten vorgebracht. Seinen Forschungsergebnissen zufolge hat sich die Art und Weise, wie Menschenrechtsbeobachter*innen Informationen über Menschenrechtsverletzungen bewerten, systematisch verändert, da immer mehr Formen von Rechtsverletzungen als solche verstanden werden. Solche sich ändernden Standards (beispielsweise was alles als Folter und Misshandlung erfasst wird) würden das registrierte Niveau der Menschenrechtsverletzungen im Vergleich zu früheren Jahren unweigerlich erhöhen. Diese drei Erkenntnisse sind auch in Bezug auf die Erhebung von Einzelfalldaten relevant, da sie beeinflussen, wie Zahlen generiert und im zeitlichen Verlauf interpretiert werden.

In Bezug auf das Thema Menschenrechtsverteidiger*innen lassen sich seit seinem Aufkommen durch die entsprechende UN-Erklärung in den 1990er Jahren praktisch nur Narrative finden, die eine fortwährende Verschlechterung der globalen Situation beteuern. Da diese in den seltensten Fällen mit konkreten Daten belegt werden, ist es äußerst schwierig, solche Behauptungen zu entkräften oder zu bestätigen. Es ist durchaus denkbar, dass diese Beobachtungen zumindest teilweise durch ein ständig steigendes Maß an Informationen, eine kognitive Neigung zum Negativen sowie sich ändernde Maßstäbe dessen, was als Repression erfasst wird, geprägt sind. Der diskursive Kontext und sein überwiegend negatives Narrativ könnten in jedem Fall erklären, warum quantitative Daten häufig dahingehend überinterpretiert werden, dass besonders einprägsame und schockierende Informationen – beispielsweise eine erhöhte Fallzahl global registrierter Tötungen – zur Illustration einer allgemeinen Verschlechterung herangezogen werden.

Um anhand von unvollständigen Ereignisdaten die Größe der Dunkelziffer schätzen zu können und belastbare Aussagen über Trends zu machen, sind statistische Methoden erforderlich, die viel Expertise erfordern und nur in Ausnahmefällen sinnvoll durchführbar sind. HRDAG hat dafür die Anwendung der sogenannten Multiple Systems Estimation maßgeblich vorangetrieben (vgl. Manrique-Vallier et al. 2013). In allen anderen Fällen bleiben Ereignisdaten lediglich eine Zählung derjenigen Ereignisse, die trotz unterschiedlicher Hindernisse erfasst werden konnten. Will Moore (2014b) schlug deshalb vor, diese Zahlen nicht als unzulängliche Beschreibung einer letztlich unbekannten Realität heranzuziehen, sondern als Vollerhebung derjenigen Fälle zu begreifen und zu untersuchen, die öffentlich bekannt sind. Diese Herangehensweise hat auf globaler Ebene jedoch oft auch nur begrenzte Aussagekraft angesichts der Tatsache, dass selbst öffentlich dokumentierte Fälle in aller Regel nirgends zentral und vollständig erfasst werden. Aktuell ist es in jedem Fall praktisch unmöglich, von Einzelfalldaten weltweite Trends abzuleiten.

© WOCHENSCHAU Verlag

4. Verzerrungen in willkürlichen Stichproben

Das Kernproblem an der Dunkelziffer ist jedoch nicht die Menge der unerfassten Fälle per se, sondern die Tatsache, dass statistisch betrachtet nicht alle Fälle dieselbe Wahrscheinlichkeit aufweisen, aufgezeichnet zu werden. Die ungleiche Erfassungschance bedeutet, dass die dokumentierten Ereignisdaten systematischen Verzerrungen unterliegen, auch Bias genannt. In anderen Worten ausgedrückt können Ereignisdaten in aller Regel nicht als repräsentativ für die Gesamtheit aller Vorfälle angesehen werden, da es sich um keine Zufallssamples handelt. Dies wird deutlich, wenn man diverse Filtermechanismen betrachtet, von denen abhängig ist, ob eine internationale Organisation von bestimmten Fällen erfährt oder nicht.

Die vielleicht offensichtlichste Ungleichheit betrifft die geographische Verortung der Menschenrechtsverletzung. Ob Informationen zu Vorfällen in einem bestimmten geographischen Gebiet international bekannt werden, hängt zum einen davon ab, wie engmaschig der jeweilige Staat den Informationsfluss kontrolliert. Nordkorea ist ein klassisches Beispiel für ein Gebiet, zu dem international so gut wie keine detaillierten Informationen vorliegen – die Zahl der politischen Gefangenen im Land beispielsweise kann nur anhand von Satellitendaten von Gefangenenlagern geschätzt werden (Amnesty International 2013). Darüber hinaus spielen zahlreiche andere Faktoren eine Rolle für die Wahrscheinlichkeit, dass ein Ereignis in Abhängigkeit seiner Lokalität medial und anderweitig berichtet wird. Dies schließt etwa die Höhe des Sicherheitsrisikos für Reporter ein, was vor allem in Krisen- und Kriegsgebieten den Zugang zu Informationen erschwert; die (technologische) Infrastruktur und Bevölkerungsdichte, was Informationen über ländliche Gebiete gegenüber denen aus Städten benachteiligt; geostrategische und sonstige Interessen, die eine überproportional häufige Berichterstattung über bestimmte Gebiete gegenüber anderen begründen; die Größe/Opferzahl des jeweiligen Ereignisses; Sprachbarrieren, was die Dokumentation und Überprüfung von Ereignisberichten beispielsweise aus sprachlich stark fragmentierten Gebieten schwieriger macht; sowie mediale Ermüdungserscheinungen, was die Wahrscheinlichkeit einer Aufmerksamkeit für einzelne Vorfälle aus Gebieten mit notorischen Menschenrechtsproblemen reduziert. Diese verschiedenen Faktoren führen dazu, dass beispielsweise „die Tötung einer Person im Stadtzentrum von Kiew von tausenden Menschen berichtet wird, während zehn Morde in Boda in der Zentralafrikanischen Republik sehr wahrscheinlich unbemerkt bleiben" (Price/Gohdes 2014).[4] Auch wenn diese Faktoren vor allem aus der Konfliktforschung bekannt sind und sich häufig auf

4 Vgl. auch Price/Ball 2014, Landman/Gohdes 2013 und Weidmann 2016.

© WOCHENSCHAU Verlag

die Verfügbarkeit von Informationen aus Medienberichten beziehen, spielen sie sehr wahrscheinlich eine ähnliche Rolle in der Erfassung von Menschenrechtsverletzungen. Ein weiterer Faktor, der hier die geographische Abdeckung beeinflusst, ist die Stärke und Erfahrung von Aktivist*innenstrukturen vor Ort oder im Exil, die dezidiert und oft ehrenamtlich Informationen sammeln, aufbereiten und weitergeben.

Als Beispiel für solch geographische Verzerrungen können die Daten dienen, die ich zur Einzelfallarbeit des UN-Sonderberichterstatters zu Menschenrechtsverteidiger*innen gesammelt habe. In Abbildung 2 dargestellt ist die Anzahl an fallbezogenen Briefen (n=4.511), die im Rahmen des UN-Mandats zwischen September 2000 und November 2016 an die jeweilige Regierung gesendet wurden (Spannagel 2018). Kolumbien beispielsweise ist das Land, das in diesem Zeitraum mit 282 weltweit die meisten Schreiben zu Fällen von mutmaßlichen Menschenrechtsverletzungen gegen MRV erhalten hat, während Länder auf dem gesamten afrikanischen Kontinent insgesamt gerade einmal 933 erhalten haben. Kolumbien ist nicht nur ein Land, das recht früh von der ersten UN-Sonderberichterstatterin zu MRV besucht wurde und wo Aktivist*innen daher seit Langem direkte Kenntnis von diesem UN-Mechanismus haben, sondern es ist auch ein Land, das generell über starke Aktivist*innennetzwerke im In- und Ausland verfügt.

Abbildung 2: Geografische Verteilung der vom UN-Sonderverfahren für Menschenrechtsverteidiger gesendeten Beschwerden (n=4.511, 2000-2016, Länder in Weiß haben keine Beschwerde erhalten). Quelle: eigene Daten, vgl. Spannagel 2018.

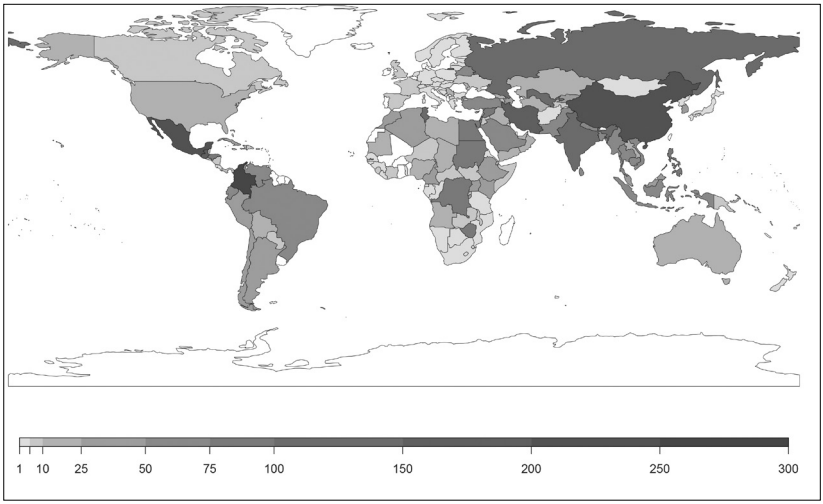

© WOCHENSCHAU Verlag

Eine zweite, tendenziell vernachlässigte Verzerrung betrifft die Formen der Repression, die erfasst werden. Ereignisdaten, die von Menschenrechtsorganisationen mit hohen Fact-Checking-Standards erhoben werden, zählen üblicherweise nur Ereignisse, die nachprüfbar sind. Wie oben bereits erwähnt sind viele Repressionsformen jedoch gerade dadurch charakterisiert (und deshalb verbreitet), dass sie nicht genau nachprüfbar sind, schwer zweifelsfrei als Menschenrechtsverletzung erfassbar sind oder auch dadurch, dass der Staat nicht direkt verantwortlich gemacht werden kann. Diese Verschleierungstaktiken von politisch motivierten Übergriffen gegen Aktivist*innen können beispielsweise Ausdruck finden in Gerichtsverfahren und Inhaftierungen wegen Korruption oder Drogenhandel, Diffamierungskampagnen in sozialen Medien oder der Presse, Entlassungen unter vorgeschobenen Gründen, bürokratischen Hindernissen im Ausstellen von Dokumenten oder der Beauftragung von kriminellen Banden, die Überfälle organisieren. Diese Beispiele verweisen zurück auf Interpretationsspielräume hinsichtlich des Maßstabs der Eindeutigkeit, das Kontextualisierungsvermögen von Kodierer*innen sowie auf das inhärente Interesse von Täter*innen, ihre Taten zu verschleiern. Das Gebot der Überprüfbarkeit bedeutet damit, dass Repressionsformen proportional umso seltener aufgezeichnet werden je schwerer sie eindeutig nachweisbar sind. Ein weiterer, mindestens genauso wichtiger Faktor liegt jedoch auch im Aufmerksamkeitslevel, das bestimmte Menschenrechtsverletzungen erzeugen und andere nicht. Im Allgemeinen korreliert dabei die Stärke der Aufmerksamkeit mit der Schwere des Übergriffes – über einen Mord wird in den meisten Fällen eher berichtet als über ein Reiseverbot. Umgekehrt ist auch davon auszugehen, dass Betroffene vor Ort sich in Fällen von drastischer Repression häufiger an die internationale Gemeinschaft wenden als in alltäglichen, niederschwelligen Einschränkungen. Die Analyse verschiedener Datensätze zeigt darüber hinaus, dass Fälle von Haft generell ganz besonders häufig erfasst werden. Unter den oben bereits genannten Einzelfällen des UN-Sonderverfahrens (n=12.086) sind beispielsweise 56 % aller beschriebenen Menschenrechtsverletzungen Inhaftierungen (siehe Abb. 3).[5]

5 Ein anderes Beispiel wären Berichte der Chilean Commission on Human Rights von 1979 bis 1986, siehe Reiter et al 1992: 118.

© WOCHENSCHAU Verlag

Abbildung 3: Verteilung der vom UN-Sonderverfahren zu Menschenrechtsverteidigern behandelten Einzelfälle (n=12.086, 2000-2016) anhand der berichteten Menschenrechtsverletzungen (mehrere können auf einen Fall zutreffen). Quelle: eigene Daten, vgl. Spannagel 2018.

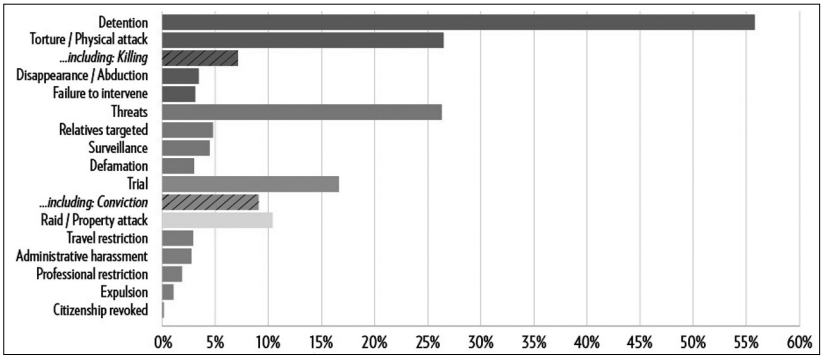

Zwar haben wir keine Kenntnis darüber, wie die vermutlich abertausend nicht von der UN behandelten Fälle von Repression gegen MRV verteilt sind. Jedoch erscheint es recht unwahrscheinlich, dass Aktivist*innen weltweit so viel häufiger von Inhaftierung betroffen sind als dass sie politisch motivierten administrativen Hürden in ihrer Menschenrechtsarbeit begegnen. Das vermutlich stark überproportionale internationale Interesse an Inhaftierungsfällen kann aus einer Mischung der oben genannten Faktoren erklärt werden: Haftfälle lassen sich in der Regel leicht dokumentieren und direkt dem Staat zuschreiben. Zudem handelt es sich dabei um eine vergleichsweise drastische repressive Maßnahme, die öffentliches Interesse erzeugt und bei der die internationale Aufmerksamkeit als besonders dringend erachtet wird. Darüber hinaus gibt es durch die langjährige Arbeit von Amnesty International zu politischen Gefangenen historisch gewachsene Netzwerke und einen breiten Erfahrungsschatz im Umgang mit solchen Fällen.

Je nach Datengrundlage spielen auch spezifische Auswahlkriterien eine Rolle, die die Wahrscheinlichkeit einer Erfassung von bereits bekannten Ereignissen direkt beeinflusst. Dies ist besonders häufig der Fall in solchen Datenbanken, die nicht anhand einer Dokumentations-, sondern einer Wirkungslogik zusammengestellt wurden, was zum Beispiel für die Daten von NGOs gilt, die ihre eigene Fallarbeit dokumentieren. Das Problem kann aber auch in anderen Zusammenhängen auftreten. Landman und Carvalho (2010: 50) beispielsweise berichten über eine von der UN in Guatemala erstellte Datenbank, die zunächst nur die „primären", also heftigsten Menschenrechtsverletzungen eines jeden Opfers erhob und daher die erfahrene Repression insgesamt stark verzerrt darstellte. Im oben erwähnten Datensatz, der auf Grundlage der Arbeit

© WOCHENSCHAU Verlag

des Sonderberichterstatters erstellt wurde, lassen sich hingegen trotz ihrer Drastik vergleichsweise wenige Fälle von Tötungen finden. Dies liegt mitunter daran, dass die chronisch überarbeitete Anlaufstelle tendenziell solche Fälle priorisiert, in denen die Hoffnung besteht, dass die Situation noch positiv beeinflusst werden kann.

Solcherlei Entscheidungen und Aufmerksamkeitsunterschiede verursachen also ebenfalls Verzerrungen in den Daten. In der Gesamtanalyse von Ereignisdaten bleiben diese Verzerrungen jedoch teils verborgen oder werden schlicht nicht berücksichtigt. Das ist dann besonders problematisch, wenn verschiedene Formen von Repression miteinander verglichen werden, um ein Bild dessen zu zeichnen, welchen Risiken Menschenrechtsverteidiger*innen ausgesetzt sind. Ein Beispiel hierfür wäre ein Bericht des CIVICUS-Monitors, eines relativ neuen Kooperationsprojekts, das Informationen und Daten über die Repression gegen die Zivilgesellschaft auf der ganzen Welt sammelt. Basierend auf einem Diagramm, das die Anzahl der gemeldeten Vorfälle anhand der verschiedenen Arten von Verstößen vergleicht, behauptet der Bericht irreführenderweise, dass Staaten zur Unterdrückung des zivilgesellschaftlichen Raums „am häufigsten" auf die Inhaftierung von Aktivist*innen, Angriffe auf Journalist*innen und übermäßige Gewaltanwendung gegen Demonstrant*innen zurückgreifen (CIVICUS 2017: 5). In einem Jahresbericht von Front Line Defenders schreiben die Autor*innen, nachdem die Zahl von 312 registrierten Morden in 2017 genannt wurde, dass „Kriminalisierung jedoch nach wie vor die häufigste Strategie zur Blockierung und Delegitimierung der Arbeit von Menschenrechtsverteidiger*innen blieb. Tausende von MRV wurden inhaftiert […]" (Front Line Defenders 2017: 6). Beide Aussagen übersehen nicht nur das Problem der Repräsentativität und der damit verbundenen Verzerrungen zugunsten bestimmter Arten von Übergriffen. Sie ignorieren auch die eingangs diskutierte Tatsache, dass Ereignisdaten per Definition nur Ereignisse berücksichtigen, die sowohl beobachtet als auch gezählt werden können, was Themen wie systematische Zensur, Überwachung oder niederschwellige Verwaltungsentscheidungen weitgehend ausschließt. Es erscheint jedoch plausibel anzunehmen, dass solche Maßnahmen eine wichtige Rolle bei der Einschränkung des zivilgesellschaftlichen Raums und der Behinderung der Arbeit von MRV in vielen Ländern spielen – und zwar möglicherweise in einem größeren Umfang als die Inhaftierung einzelner Aktivist*innen.

Verzerrungen können auch thematischer Natur sein. Gerade wenn man Fälle von Repression gegen MRV betrachtet, deckt dies ein potentiell sehr breites Feld an inhaltlichen Schwerpunkten in deren Menschenrechtsarbeit ab. In den Zahlen der von der UNO behandelten Fälle beispielsweise lassen sich thematische Trends erkennen (wie etwa zum Thema Frauen, indigene Völker oder Umweltaktivismus), die direkt mit in-

© WOCHENSCHAU Verlag